Bundespolizeidirektion Pirna

Postfach 10 03 27
01783 Pirna

Aktenzeichen: SB 14 – 18 04 03

Begründung zur Allgemeinverfügung BPOLD PIR, SB 14 – 18 04 03 vom 19. Juli 2018 zum Verbot des Mitführens von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und gefährlichen Werkzeugen im Hauptbahnhof Halle (Saale) in den Zeiträumen 30. Juli 2018 von 13:00 bis 21:00 Uhr, 31. Juli 2018 von 12:00 bis 20:00 Uhr und 1. August 2018 von 08:00 bis 16:00 Uhr.

I. Im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Pirna ist von Jahr zu Jahr eine stetige Steigerung der Gewaltdelikte gegen Personen zu verzeichnen. So stiegen die Zahlen in 2016 um 37% und in 2017 um 12% jeweils im Vergleich zum Vorjahr an.

Direktionsweit sind die höchsten Zahlen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeiinspektion Magdeburg zu verzeichnen. Im Zeitraum von 2015 bis 2017 stiegen die Gewaltdelikte gegen Personen im bahnpolizeilichen Aufgabenbereich nach eigener Auswertung um 125% von 322 Fällen im Jahr 2015 auf 723 Fälle im Jahr 2017. Brennpunkte sind insbesondere die Hauptbahnhöfe Halle (Saale) und Magdeburg.

Die Verstöße gegen das Waffengesetz nahmen in Sachsen-Anhalt von 973 Fällen im Jahr 2015 zu 1130 Fällen im Jahr 2017 um 16% zu (Quellen: LKA ST, Innenministerium ST).

Lagen die Angriffe mit Messern in Sachsen-Anhalt im Jahr 2015 noch bei insgesamt 647 Fällen, so waren es im Jahr 2017 bereits 724 Fälle; dies bedeutet eine Zunahme um 12% (Quelle: LKA ST).

Der Hauptbahnhof Halle (Saale) ist ein so genannter Inselbahnhof und der wichtigste Personenbahnhof der Stadt Halle (Saale). Gleichzeitig ist er als Station für den Schienenfern- und Regionalverkehr neben dem Hauptbahnhof Magdeburg der wichtigste Verkehrsknotenpunkt in Sachsen-Anhalt. Der Hauptbahnhof Halle (Saale) wird von Reisenden als Ziel- und Umsteigebahnhof im Fern-, Nah- und Schienenpersonennahverkehr genutzt.

Der Umstiegsbahnhof Halle ist aufgrund seiner zentralen Lage und der örtlichen Nähe zum Innenstadt- und Altstadtbereich der Stadt Halle (Saale) ein stetiger Anlauf- und Treffpunkt und unterliegt einem hohen Personenverkehr.

An derartigen Personen- und Verkehrsknotenpunkten können Alltagssituationen schnell eskalieren, z.B. durch übermäßigen Alkohol-/Drogenkonsum.

Im Jahr 2017 ereigneten sich über 90% aller Körperverletzungsdelikte am Bahnhof, lediglich 10% in Zügen. In mehr als 80% der Fälle handelte es sich um Körperverletzungen zwischen Reisenden oder sonstigen Nutzern der Bahn. Das Verhältnis zwischen einfacher und gefährlicher Körperverletzung verschlechterte sich nach Auswertung eigener Fallzahlen von 70% zu 27,5% im Jahr 2016, auf 66% zu 36% im Jahr 2017.

Für den Bereich des Hauptbahnhofes Halle (Saale) wurden für das Jahr 2017 -251- Gewaltstraftaten bundespolizeiintern erfasst. Das entspricht einem Anteil von rund 35% am Gesamtaufkommen aller Gewaltdelikte der Bundespolizeiinspektion Magdeburg. Bereits in den ersten fünf Monaten im Jahr 2018 ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein Anstieg der Gewaltstraftaten auf 117 Fälle im Hauptbahnhof Halle (Saale) zu verzeichnen. Das

entspricht nun einem Anteil von rund 52% am Gesamtaufkommen von Gewaltstraftaten der Bundespolizeiinspektion Magdeburg.

Bisher wurden Gewaltstraftaten unter Begehung von Waffen und/oder gefährlichen Werkzeugen statistisch nicht gesondert erfasst. Zukünftig ist eine Erfassung vorgesehen, die eine differenzierte Auswertung ermöglicht.

Aufgrund von Recherchen im bundespolizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem konnte dennoch festgestellt werden, dass es im Hauptbahnhof Halle (Saale) im laufenden Kalenderjahr zu folgenden Feststellungen im Zusammenhang mit Waffen und/oder gefährlichen Werkzeugen gekommen ist:

- Eine unbekannte Person ließ am 13. Januar 2018 im Zug (Kassel – Halle) eine Tasche zurück, in der ein Gewehrkolben, Munitionspackungen, eine abgesägte einläufige Schrotflinte, ein Teleskopschlagstock, ein Schlagstock mit Glasbrecher, ein einseitig geschliffenes Kampfmesser mit 15 cm Klingenlänge und Quarzhandschuhe aufgefunden wurden.
- Bei einem 22-jährigen haben die eingesetzten Polizeibeamten bei einer Kontrolle am 20. Januar 2018 ein Einhandmesser festgestellt.
- Bei einem 35-jährigen haben die eingesetzten Polizeibeamten bei einer Kontrolle am 21. Januar 2018 ein Butterflymesser und eine Anscheinswaffe (Trommelrevolver) festgestellt.
- Ein 31-jähriger hantierte am 21. Januar 2018 mit einem Teleskopschlagstock, wodurch sich Reisende bedroht fühlten.
- Bei einem 36-jährigen und bei einem 47-jährigen haben die eingesetzten Polizeibeamten bei einer Kontrolle am 28. Februar 2018 jeweils ein Springmesser, seitlich herausspringend, mit einer Klingenlänge unter 8,5 cm festgestellt.
- Bei einem 28-jährigen haben die eingesetzten Polizeibeamten bei einer Kontrolle am 5. April 2018 ein Outdoormesser festgestellt.
- Bei einem 20-jährigen haben die eingesetzten Polizeibeamten bei einer Kontrolle am 19. April 2018 einen Teleskopschlagstock festgestellt.
- Bei einem 43-jährigen haben die eingesetzten Polizeibeamten bei einer Kontrolle am 28. April 2018 ein feststehendes Messer mit einer Klingenlänge von 21 cm festgestellt.
- Ein 40-jähriger und ein 48-jähriger führten am 1. Mai 2018 im Zusammenhang mit einem Diebstahl ein griffbereites Einhandmesser mit einer Klingenlänge über 8,5 cm mit.
- Bei einem 23-jährigen haben die eingesetzten Polizeibeamten bei einer Kontrolle am 24. Mai 2018 ein griffbereites Einhandmesser festgestellt.
- Bei einer Kontrolle von einem 36-jährigen Betäubungsmittelkonsumenten stellten die Polizeibeamten am 8. Juni 2018 ein Einhandmesser fest.
- Eine unbekannte Person ließ am 26. Juni 2018 im Zug (Magdeburg – Halle) eine Tasche zurück, in der ein Teleskopschlagstock und ein Klappmesser aufgefunden wurden.

Zwar kam es bei den oben aufgeführten Feststellungen nicht zum Einsatz der mitgeführten Waffen und gefährlichen Werkzeuge, jedoch waren sie griff- und einsatzbereit und hätten jederzeit gegen Dritte oder auch gegen die Einsatzkräfte benutzt werden können.

Der Hauptbahnhof Halle ist ein stetiger Anlauf- und Treffpunkt. Insbesondere Personen aus der Betäubungsmittelszene und alkoholisierte Personen halten sich überwiegend am Bahnhof auf. Dieser Personenkreis führt nach den Erfahrungen der am Hauptbahnhof Halle eingesetzten Stammbeamten regelmäßig Messer jeglicher Art und vereinzelt auch verbotene Gegenstände und Schusswaffen mit sich.

Nach langjähriger polizeilicher Erfahrung ergeben sich gerade im Bahnhof aus Alltagskontrollen heraus (bspw. wegen Verschmutzungen des Bahnhofs bzw. der Bahnanlagen) oftmals größere Auseinandersetzungen, in denen auch Messer oder andere Waffen und gefährliche Werkzeuge benutzt werden.

Alkoholkonsum und Stress wegen größerer Hitzeeinwirkung aufgrund der aktuellen Wetterlage lassen die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung unter Einsatz von Hilfsmitteln zusätzlich sinken.

Der anstehende Monatswechsel als Zeitpunkt der Auszahlung von Sozialleistungen steht außerdem im direkten Zusammenhang mit der Zunahme des gewaltbegünstigenden Alkoholkonsums.

Somit besteht im oben genannten Zeitraum die unmittelbare Gefahr, dass unbeteiligte Reisende und Dritte, insbesondere auch Zugbegleiter und Einsatzkräfte, erhebliche Verletzungen erleiden werden.

Auch bei der Bevölkerung ist spätestens seit den Anschlägen von Paris am 13. November 2016 und den Ereignissen in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln das Bedürfnis gewachsen, sich in jeder Lebenssituation verteidigen zu können. Die Hersteller von Pfefferspray kamen beispielsweise wegen der starken Nachfrage zeitweise mit der Produktion nicht nach. Auch ist ein signifikanter Anstieg bei Anträgen auf den „Kleinen Waffenschein" zu verzeichnen. Laut Innenministerium des Landes Sachsen-Anhalt besaßen im Jahr 2015 lediglich 4.212 Personen einen kleinen Waffenschein. Im Jahr 2018 waren dagegen schon 11.324 kleine Waffenscheine bei den Verwaltungsbehörden in Sachsen-Anhalt registriert. Die Entwicklung des Selbstschutzbedürfnisses zieht sich bei Männern und Frauen durch alle Altersgruppen.

Diese Tendenz belegt auch eine Studie zum Thema Waffen an deutschen Schulen. Danach berichten Schüler, dass sie in der Vergangenheit beobachtet haben, das männliche Mitschüler Waffen wie Schlagringe, Klappmesser, Wurfsterne, Gaspistolen, Reizgas und Schlagstöcke benutzt oder angedroht haben (Quelle: Freie Universität Berlin, Studie zu Waffen an deutschen Schulen).

II. Gemäß § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen. Die Bundespolizei kann auf der Grundlage von § 14 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgabe die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Gemäß § 14 Abs. 1 BPolG kann gegen Verhaltensstörer eine Ordnungsverfügung in Form eines Mitführverbotes von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und gefährlichen Werkzeugen erlassen werden.

Konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Als Voraussetzung für § 14 BPolG muss eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegen. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u. a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u. a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung der oben aufgeführten Waffen und gefährlichen Werkzeuge können Leib, Leben, Gesundheit verletzt und unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es – wie hier – um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

Damit besteht eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Gefahrenprognose im Einzelnen

Aufgrund der aktuellen Situation am und um den Hauptbahnhof Halle (Saale) sind die Reisenden- und Besucherzahlen auch an den Wochentagen sehr hoch. Dadurch wird die Möglichkeit für die Begehung von Straftaten begünstigt. Insbesondere Personen aus dem Betäubungsmittelmilieu nutzen ein hohes Verkehrs- und Personenaufkommen, um der Beschaffungskriminalität nachzugehen. Gerade diese Personengruppe führt häufig Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und gefährliche Werkzeugen, in seltenen Fällen auch Schuss- und Schreckschusswaffen mit. Bei Raub- oder Diebstahlshandlungen besteht die konkrete Gefahr, dass in einer möglichen körperlichen Konfrontation mit den Opfern, aber auch mit Zeugen, mit Dritten und auch mit Einsatzkräften diese Waffen und gefährlichen Werkzeuge zum Einsatz kommen.

Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit von einer unbestimmten Anzahl von Personen abgewehrt werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und gefährlichen Werkzeugen ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Hauptbahnhofes Halle (Saale) unabdingbar.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet, Gefahren abzuwehren bzw. zumindest zu reduzieren. Andere, mildere - aber gleich geeignete - Mittel, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Die Verfügung ist somit auch erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist bzgl. des Verbotes der Mitnahme von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und gefährlichen Werkzeugen auch verhältnismäßig.

Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin bestehenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit. Der Eingriff in die Rechte des Einzelnen ist gering.

Die Gefahrenprognose auf Grundlage von aktuellen Ermittlungsverfahren und Erfahrungsberichten, insbesondere wegen der oben dargestellten Sachverhalte, führt nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten – gegenwärtigen und erheblichen – Gefahr, weil insbesondere die körperliche Integrität der Bahnreisenden, Dritter sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet ist.

Adressat

Verursacht eine Person eine Gefahr, sind die Maßnahmen nach § 17 BPolG gegen sie zu richten. Verhaltensstörer sind somit alle Personen, welche Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und gefährliche Werkzeuge mit sich führen, da diese Gegenstände bzw. Personen geeignet sind, Gefahren für andere Nutzer der Bahn oder für Einsatzkräfte der Polizei zu verursachen.

Zwangsgeld

Das Zwangsgeld konnte gem. § 13 VwVG angedroht werden. Das angedrohte Zwangsgeld ist ein geeignetes Mittel, um bei einer möglichen Zuwiderhandlung das Mitführverbot durchzusetzen. Gemäß § 11 Abs. 2 VwVG kann ein Verwaltungsakt, der u. a. auf eine Unterlassung ausgerichtet ist, mit Zwangsmitteln, hier dem Zwangsgeld, durchgesetzt werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Diese Voraussetzung ist mit der getroffenen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Verfügung gegeben. Die Höhe des Zwangsgeldes ist unter Berücksichtigung der finanziell erheblichen Schäden (u.a. ärztliche Behandlungskosten der Verletzten, Verdienstausfall), die bei missbräuchlicher Nutzung der vom Mitführverbot ausgehenden Gegenstände entstehen sowie der im Rahmen der Gefahrenabwehr notwendigen Durchsetzungsfähigkeit der Verfügung angemessen.
Die Verfügung ist mithin unter Berücksichtigung und gegenseitiger Abwägung der eingeschränkten Rechtsgüter geeignet, angemessen und erforderlich.

Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat die Bundespolizeidirektion Pirna die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse. Es besteht die Gefahr, dass gegen geltende Gesetze verstoßen wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist unerlässlich, da bereits das Einlegen von Rechtsbehelfen eines Einzelnen dazu führen würde, dass die Maßnahme

polizeilich nicht durchsetzbar wäre. Das Verbot bezieht sich auf einen konkreten terminierten Anlass. Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses - u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) von unbeteiligten Personen - gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) - u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit, der von der Anordnung betroffenen Personen - ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Aufgrund vorgenannter Erwägungen, insbesondere bezgl. der Abwägung, dass keine anderen, milderen, aber gleich geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, musste die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen.

Im Auftrag

[redacted]